

Checkliste: Vom Chancen-Aufenthaltsrecht in ein sicheres Bleiberecht

Du hast ein Chancenaufenthaltsrecht nach §104c bekommen? Dann hast Du jetzt 18 Monate Zeit, um die Voraussetzungen für §25a oder §25b AufenthG zu erfüllen. Nach diesen 18 Monaten kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nicht verlängert werden. Wenn Du also nicht in die Duldung zurück möchtest, solltest Du innerhalb der 18 Monate eines dieser beiden Aufenthaltsrechte beantragen. Hier findest du hier eine Checkliste mit den Sachen, die Du dafür brauchst.

Die Liste soll eine Orientierung geben, was Du jetzt machen musst, **ersetzt aber keine Rechtsberatung**.

Falls Du dabei Unterstützung benötigst, wende Dich bitte an eine Migrationsberatungsstelle! Hier findest du Anlaufstellen in Deiner Nähe: fluechtlingsrat-rlp.de/adressbuch/

§25a AufenthG:

Für Jugendliche und junge Volljährige zwischen 14 und 27 Jahren

	Du hast einen Pass von der Botschaft/ dem Konsulat aus deinem Herkunftsland bekommen
	Oder (falls nicht möglich): Du hast alles Zumutbare getan und dokumentiert:
	Was Du gemacht hast
	Mit wem Du gesprochen hast (Name/ Telefonnummer)
	Wie ihr kommuniziert habt
	Ob es eine Vereinbarung/ Frist/ Absage bzw ein Ergebnis gab
	Ob es Zeug*innen gab (und wenn ja, wer)
	Welche Nachweise es für deine Bemühungen gibt
	Du besuchst seit (mindestens) 3 Jahren eine Schule in Deutschland oder hast nach min. 3 Jahren einen Schulabschluss in Deutschland gemacht

Vom Chancen-Aufenthaltsrecht in ein Bleiberecht

	Falls du noch keinen Abschluss hast und die Schule seit min. 3 Jahren besuchst: Du bist in der Schule erfolgreich (bestehst also weitestgehend alles)
	Falls du nicht mehr in die Schule gehst: Du sicherst überwiegend (also zu mehr als 50%) deinen Lebensunterhalt

§25b AufenthG: Für Erwachsene

	Du hast einen Pass von der Botschaft/ dem Konsulat aus deinem Herkunftsland bekommen
	Oder (falls nicht möglich): Du hast alles Zumutbare getan und dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> Was Du gemacht hast Mit wem Du gesprochen hast (Name/ Telefonnummer) Wie ihr kommuniziert habt Ob es eine Vereinbarung/ Frist/ Absage bzw ein Ergebnis gab Ob es Zeug*innen gab (und wenn ja, wer) Welche Nachweise es für deine Bemühungen gibt
	Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert (also zu mindestens 51%) oder kann in absehbarer Zeit gesichert werden (da du studierst oder eine Ausbildung machst) <ul style="list-style-type: none"> Du kannst nicht Arbeiten? Wende dich an eine Beratungsstelle bzw. kümmere dich darum, dass du die Gründe nachweisen kannst!
	Du sprichst Deutsch mündlich A2 <ul style="list-style-type: none"> Du hast einen Platz in einem regelmäßigen Deutschkurs Du lernst fleißig über eine App für Deutsch als Fremdsprache Du kannst dich ganz gut auf Deutsch verständigen

Vom Chancen-Aufenthaltsrecht in ein Bleiberecht

	Du hast den Test Leben in Deutschland bestanden
	Falls Du mit Kindern zusammen wohnst: Du kannst ihren Schulbesuch nachweisen

Es sollte außerdem kein sogenanntes Ausweisungsinteresse bestehen, zum Beispiel, weil du schwere Straftaten begangen hast oder Dich an einer terroristischen Organisation beteiligst.

Falls Du Fragen hast, melde Dich gerne bei uns per mail (bup@fluechtlingsrat-rlp.de) oder telefonisch unter 06131 4926822.



Chancenaufenthaltsrecht: Arbeit

Anerkennung von Abschlüssen

In Rheinland-Pfalz gibt es, wie in allen anderen Bundesländern auch das **IQ Netzwerk** (regionales Integrationsnetzwerk). Dieses hilft Ihnen bei der Anerkennung von Abschlüssen. Dazu gibt es weitere Informationen auf der Website des IQ-Netzwerkes:

„Wenn Sie einen Abschluss im Ausland erworben haben, braucht man um in Deutschland arbeiten zu können eine Anerkennung des Berufsabschlusses oder Studienabschlusses. Das IQ Netzwerk Rheinland-Pfalz kann Ihnen in beiden Fällen helfen. Wir haben Beraterinnen und Berater, die Sie beim Anerkennungsverfahren unterstützen.“

Sollten Sie nur eine Teilanerkennung Ihres Berufes in Deutschland erhalten haben, dann bieten wir Ihnen auch eine Qualifizierungsbegleitung (<https://iq-rlp.de/angebote/qualifizierungsbegleitung>) an. Für einige Berufsgruppen finden Sie bei uns „konkrete Qualifizierungsangebote.“

Weitere Informationen zu dem **IQ Netzwerk** und ihre Kontaktdaten finden Sie unter:
<https://iq-rlp.de/ueber-uns/rin-rlp-und-trier>.

Ausbildung

Wenn Sie ein junger Mensch sind und gerne eine Ausbildung in Rheinland-Pfalz machen möchten, gibt es in Rheinland-Pfalz Menschen, die Ihnen dabei helfen, einen Ausbildungsplatz zu finden. Diese Menschen arbeiten bei "KAUSA". Was „KAUSA“ genau macht, steht auf ihrer Website:

„Wir sind Ihre Anlaufstelle vor Ort. Selbstständige, Jugendliche und Eltern mit Migrations- sowie Flüchtlingshintergrund kommen zur Beratung und Information rund um das Thema berufliche Bildung und duales Ausbildungssystem zu uns. Die KAUSA-Landesstelle vermittelt Unterstützungsangebote und zeigt Chancen unseres Berufsbildungssystems auf.

Unsere Netzwerkpartner kommen aus der Berufsbildung sowie aus Schulen. Ebenso arbeiten wir mit Unternehmen und Organisationen aus der Region zusammen.

Ziel der bundesweiten „Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration“ ist es, mehr Unternehmerinnen und Unternehmer mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund für die Berufsausbildung zu gewinnen. Auf diesem Weg soll die Ausbildungsbeteiligung der angesprochenen Jugendlichen erhöht werden.“

Weitere Informationen zu der "**KAUSA-Landesstelle Rheinland-Pfalz**" und ihre Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.kausa-rlp.de/>

Ausnahmen für die Lebensunterhaltssicherung für den Erhalt eines langfristigen Bleiberechts

Hier ist die vereinfachte Version des Textes:

Wenn jemand zur Schule geht, eine Ausbildung macht oder studiert, muss er oder sie nicht selbst für den Lebensunterhalt sorgen (siehe § 25a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes).

Fachkraft (werden)

Möchten Sie gerne zu einer Fachkraft werden oder sind Sie bereits eine Fachkraft?

Eine sogenannte Fachkraft ist eine Person, die eine Ausbildung oder ein Studium in einem bestimmten Bereich gemacht hat. Sie hat besonderes Wissen und Fähigkeiten, die für die Ausübung eines Berufes wichtig sind.

Wenn Sie eine Fachkraft werden möchten, hilft Ihnen das WelcomeCenter Reinland-Pfalz dabei.

Weitere Informationen zum **WelcomeCenter** und die dazugehörigen Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.ihk.de/pfalz/produktmarken/fachkraeftesicherung/welcome-center-rheinland-pfalz>

Weitere Informationen zu **Fachkräften** und die dazugehörigen Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.ihk-rlp.de/produktmarken/fachkraeftesicherung>

Jobcenter

Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und erhalten eine Beschäftigungserlaubnis.

Sachsen-Anhalts [Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung](#) hat eine **Checkliste** für den Übergang in das SGB II/Leistungen des Jobcenters **in den Sprachen Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Hindi, Persisch, Russisch und Urdu** zur Verfügung gestellt (jeweils PDF-Dateien, Stand: 8. März 2023):

- [Deutsch](#)
- [Englisch](#)
- [Französisch](#)
- [Russisch](#)
- [Arabisch](#)
- [Persisch](#)
- [Urdu](#)
- [Hindi](#)

Sicherung des Lebensunterhalts

"Im Rahmen des § 25b AufenthG gilt, dass keine vollständige, sondern nur eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung erforderlich ist. Das bedeutet, dass mehr als 50 Prozent des Bedarfs für die antragstellende Person und die Bedarfsgemeinschaft aus Erwerbstätigkeit erwirtschaftet werden muss. Selbst auf diese kommt es nicht an, sofern bei Betrachtung der Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie familiärer Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt künftig gesichert sein wird (vgl. § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG)."

(Proasyl) Weitere Informationen unter proasyl.de

Hier ist der Absatz in vereinfachter Sprache:

Wenn Sie nicht allein leben, zählt für die Beurteilung Ihres Lebensunterhalts die sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“. Das bedeutet: Es wird geschaut, mit wem Sie zusammenleben und ob Sie gemeinsam Geld verdienen und ausgeben – also zum Beispiel gemeinsam Miete zahlen oder einkaufen.

Ihr Lebensunterhalt gilt als überwiegend gesichert, wenn mehr als die Hälfte des Geldes in Ihrer Bedarfsgemeinschaft durch Arbeit verdient wird. Auch die Miete muss von Ihnen oder Ihrer Bedarfsgemeinschaft selbst bezahlt werden können – ohne Unterstützung vom Staat.

Einige staatliche Hilfen gelten dabei aber nicht als negativ („unschädlich“). Dazu gehören:

- **Wohngeld,**
- **Renten** oder **Arbeitslosengeld I**, wenn Sie oder Ihre Familie dafür Beiträge gezahlt haben,
- **Kindergeld,**
- **Stipendien** für Ausbildung oder Studium.

Diese Leistungen werden wie eigenes Einkommen bewertet.

Hilfe wie das **Bürgergeld** (früher Hartz IV), die nicht auf eigenen Beiträgen beruht, wird dagegen **nicht** als Arbeitseinkommen angesehen.

Die Behörden müssen davon ausgehen können, dass Sie oder Ihre Familie auch in Zukunft Ihren Lebensunterhalt sichern können – zum Beispiel, weil Sie schon arbeiten, ein konkretes Jobangebot haben oder gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben (z. B. durch Ausbildung und Sprachkenntnisse).

Achtung: Geben Sie keine falschen Arbeitsplatzangebote ab. Das kann ernste Folgen für Sie und die andere Person haben.

Es gibt aber auch **Ausnahmen**. Sie müssen Ihren Lebensunterhalt nicht vollständig selbst sichern, wenn Sie z. B.:

- studieren oder eine anerkannte Ausbildung machen,
- Kinder haben und vorübergehend Unterstützung brauchen,
- alleinerziehend mit kleinen Kindern sind und keine Arbeit aufnehmen können,

- nahe Angehörige pflegen,
- wegen Krankheit oder Behinderung nicht arbeiten können (hierfür ist ein ärztliches Attest oder Rentenbescheid nötig),
- oder das Rentenalter erreicht haben.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihre Ausländerbehörde gerne weiter.

Chancenaufenthaltsrecht: Passbeschaffung

Wenn Sie einen Nationalpass bekommen oder verlängern möchten, müssen Sie dafür zur Botschaft Ihres Heimatlandes gehen.

Wenn Sie Asyl beantragt haben, müssen Sie in der Regel Ihren Pass bei der Ausländerbehörde abgeben – falls Sie einen besitzen. Wenn Sie keinen Pass haben, sind Sie verpflichtet, bei der Beschaffung eines Identitätsdokuments mitzuhelfen (§ 15 Asylgesetz). **Während Ihr Asylverfahren läuft, müssen Sie aber nicht zur Botschaft Ihres Heimatlandes gehen,** besonders nicht, wenn Sie dort verfolgt wurden.

Wenn Sie als Flüchtling anerkannt wurden oder Asyl erhalten haben, **müssen Sie auch später keinen Pass bei der Botschaft beantragen.** Sie bekommen von Deutschland einen eigenen Reiseausweis. Wenn Sie trotzdem einen Pass bei Ihrem Herkunftsstaat beantragen, kann das ein Problem sein: Die Behörden können dann denken, dass Sie wieder Schutz von diesem Staat annehmen. In so einem Fall kann Ihr Schutzstatus in Deutschland überprüft und eventuell widerrufen werden (§ 73 Asylgesetz).

Wenn Sie **subsidiären Schutz** haben oder **ein Abschiebungsverbot** gilt, müssen Sie grundsätzlich bei der Passbeschaffung mithelfen. Aber: **Sie bekommen auch ohne Pass eine Aufenthaltserlaubnis.** Wenn es für Sie nicht zumutbar ist, einen Pass zu bekommen, erhalten Sie ein Ersatzdokument (§ 48 Aufenthaltsgesetz).

Wenn Sie eine **Duldung** haben, **müssen Sie bei der Pass- oder Ersatzpapierbeschaffung mitwirken.** Wenn Sie das nicht tun und deshalb nicht abgeschoben werden können, bekommen Sie eine besondere Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b Aufenthaltsgesetz). → Weitere Informationen können Sie hier finden: [Informationsverbund Asyl & Migration - Passbeschaffung und Ersatzpapiere](#)

Mitwirkung

Es ist schwierig oder sogar unmöglich für viele Menschen, einen Pass zu bekommen. Deswegen ist es wichtig, dass sich jeder einzelne betroffene Mensch zum eigenen Fall beraten lässt. Eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei können Ihnen helfen. Bitte beachten Sie, dass die Beratung bei einer Anwaltskanzlei sehr teuer werden kann. **Beratungsstellen in Ihrer Nähe** finden [hier](#). Geben Sie die Stadt, in der Sie leben ein und suchen Sie nach „Asyl, Aufenthaltsrecht oder Rechtsberatung“.

Sind alle Schritte zur Identitätsklärung unternommen worden, aber erfolglos geblieben, kann die Ausländerbehörde **nach Ermessen von der geklärten Identität absehen** (vgl. § 25a Abs. 6 AufenthG, § 25b Abs. 8 AufenthG). Weitere Informationen: [hier](#)

Es wurde eine **Ausnahmeregelung** für die eigentlich erforderliche Identitätsklärung für Personen, die aus dem Chancen-Aufenthaltsrecht in die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wechseln wollen, eingeführt. Dies gilt, wenn sie vorher alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen haben, diese aber dennoch nicht gelungen ist (§ 25a Abs. 6 AufenthG). Weitere Informationen: [hier](#)

Wurde die **Mitwirkung bei der Identitätsklärung nachgewiesen**, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a oder 25b AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde also auch ohne Vorlage eines Passes erteilt also genehmigt werden.

Identitätstäuschung

Versagungsgründe: Es darf nicht wiederholt vorsätzlich über die Identität getäuscht oder Falschangaben gemacht worden sein:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.“ (§ 104 c Abs. 1 Satz 2)

Hier handelt es sich um sog. „gebundenes Ermessen“ („soll versagt werden“), also einer Ausübung des Ermessens, das in solchen Fällen regelmäßig zu Lasten der Betroffenen ausgelegt wird.

Dazu führt das BMI aus:

„Eine Täuschung über die Staatsangehörigkeit liegt vor, wenn der Ausländer selbst und bewusst

- eine andere Staatsangehörigkeit angibt, als er tatsächlich besitzt,*
- trotz der Frage nach allen Staatsangehörigkeiten eine Staatsangehörigkeit verschweigt oder*
- unrichtig angibt, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen.“ (Anwendungshinweise BMI 23.12.2022)*

Man muss hier verschiedene Fälle unterscheiden:

- **Falsche Staatsangehörigkeit angegeben:** Das ist immer eine bewusste Täuschung.
- **Weitere Staatsangehörigkeit verschwiegen:** Hier kommt es darauf an, ob die Person wusste,
 1. dass sie mehrere Staatsangehörigkeiten hat, und
 2. dass sie alle angeben muss.
- **Staatenlosigkeit angegeben:** Es hängt vom Einzelfall ab – besonders davon, ob die Person wusste, dass sie doch eine Staatsangehörigkeit hat und ob sie diese genutzt hat.

Wichtig:

Damit der Chancen-Aufenthalt ausgeschlossen ist, muss die Täuschung oder das Verschweigen ein Hauptgrund dafür sein, dass eine Abschiebung nicht möglich war. Wenn es auch andere Gründe gibt – zum Beispiel Krankheit oder fehlende Flugverbindungen

–, dann ist der Chancen-Aufenthalt trotzdem möglich. In solchen Fällen spielen falsche Angaben keine Rolle mehr.

Grundsatz:

Nur eigene, aktive Handlungen zählen.

Minderjährige oder Personen, deren Angaben durch Eltern oder Betreuer gemacht wurden, sind in der Regel nicht betroffen.

Außerdem:

Diese Ausschlussgründe sollen nicht den Sinn des Gesetzes aushebeln. Es geht ja gerade darum, während der 18 Monate der Chancen-Aufenthaltserlaubnis die Identität zu klären.

Hierzu noch einmal das BMI:

„Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung“ für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anschlusstitel erfüllt.“ (Anwendungshinweise BMI 23.12.2022)

Weitere Informationen unter: berlin-hilft.com

Chancenaufenthalt – Sprache und Integration

Einstufungstest (Sprachniveau)

Im Internet gibt es kostenfreie Einstufungstests für Ihren Sprachstand:

Telc.net

Goethe.de

Learninggerman.com

Sprachstandsfeststellung

Der Landesverband der Volkshochschulen bietet kostenlose Sprachstandsfeststellungen an. Das heißt, dass Sie bei den Volkshochschulen testen können, wie gut Sie Deutsch sprechen. Wenn Sie Deutsch auf einem A2-Niveau sprechen, dann bekommen Sie von den Volkshochschulen einen Nachweis dafür. Diesen Nachweis *muss* die Ausländerbehörde anerkennen.

Mehr Informationen zu den Sprachstandsfeststellungen finden Sie [hier](#).

Integrations- und Sprachkurse

Wo finde ich Integrations- und Sprachkurse in meiner Nähe?

Als Person, die das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten hat, haben Sie, im Rahmen der verfügbaren Plätze, nach Antrag einen Zugang sowohl zum Integrationskurs als auch zu den Berufssprachkursen.

Unter dem folgenden Link können Sie Kurse in Ihrer Nähe finden: [hier](#)

Sie kommen in keinen Sprachkurs rein?

Leider haben in Deutschland nicht alle eingewanderten Menschen die gleichen Rechte und Zugang zu Deutschkursen. Wir versuchen dieser Benachteiligung entgegen zu wirken und möchten Ihnen hier Wege und alternative Möglichkeiten zeigen, um Deutsch zu lernen. Informationen zu kostenfreien Sprachkursen erhalten Sie bei Ihren Koordinator*innen für Migration und Integration in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis:
<https://mffki.rlp.de/themen/standard-titel-3>

Weitere Informationen zur Prüfung

Prüfungen für das Sprachzertifikat A2 und die Prüfung „Leben in Deutschland“ können Sie bei lokalen Prüfungszentren machen. Die Prüfungszentren in Ihrer Nähe können Sie unter dem folgenden Link finden: [hier](#)

Die Prüfungen darf man ohne die Teilnahme an den offiziellen Integrations- und Deutschkursen ablegen. Das bedeutet, Sie dürfen kostenfreie und online Deutschkurse besuchen und dann die jeweilige, *nicht* kostenfreie Prüfung ablegen.

Wie hoch ist die Prüfungsgebühr?

Für das Sprachzertifikat A2 sind es pro Prüfung zwischen 100 - 200€.

Aktuelle Informationen vom BAMF zu den Integrationskursen

Weitere Informationen zu dem Thema Integrationskursen vom BAMF finden Sie [hier](#).

Leben in Deutschland

Als Person, die das Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten hat, haben Sie, im Rahmen verfügbarer Plätze, nach Antrag einen Zugang sowohl zum Integrationskurs als auch zu den Berufssprachkursen.

Unter dem folgenden Link können Sie Kurse in Ihrer Nähe finden: [hier](#)

Kostenloser Online-Fragebogen zum Üben

Zur Vorbereitung dieser Prüfung "Leben in Deutschland" gibt es im Internet kostenfrei einen Fragenkatalog, mit dem Sie sich auf den Test "Leben in Deutschland" vorbereiten können. Mit den insgesamt 310 Fragen können Sie selbstständig im Internet unter dem folgenden Link üben: [hier](#)

Weitere Informationen zur Prüfung

Bei den Prüfstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können Sie sich zum Test anmelden. Orte in Ihrer Nähe, wo Sie den Test ablegen können, finden Sie unter dem folgenden Link: [hier](#)

Wie hoch ist die Prüfungsgebühr?

Die Prüfung für den Orientierungskurs („Leben in Deutschland“) kostet 25 €.

„Chancenaufenthalt“/Opportunity-Residence-Act: Work

Recognition of qualifications

In Rhineland-Palatinate, as in all other federal states, there is also the IQ network (regional integration network). This helps you with the recognition of qualifications. Further information can be found on the IQ Network website:

"If you have obtained a qualification abroad, you need recognition of your vocational qualification or degree in order to be able to work in Germany. The IQ Network Rhineland-Palatinate can help you in both cases. We have counsellors who can support you with the recognition procedure."

If you have only received partial recognition of your profession in Germany, we can also offer you qualification support (<https://iq-rlp.de/angebote/qualifizierungsbegleitung>). For some occupational groups, you will find 'specific qualification offers.'

Further information on the IQ network and its contact details can be found at: <https://iq-rlp.de/ueber-uns/rin-rlp-und-trier>.

Apprenticeship (Ausbildung)

If you are a young person and would like to do an apprenticeship in Rhineland-Palatinate, there are people in Rhineland-Palatinate who can help you find a training place. These people work at "KAUSA". You can find out exactly what 'KAUSA' does on its website:

"We are your local contact point. Self-employed people, young people and parents with a migrant or refugee background come to us for advice and information on all aspects of vocational training and the dual training system. The KAUSA regional centre provides support services and highlights the opportunities offered by our vocational training system.

Our network partners come from the vocational training sector and schools. We also work together with companies and organisations from the region.

The aim of the nationwide 'Coordination Centre for Training and Migration' is to attract more entrepreneurs with a migrant or refugee background to vocational training. In this way, the aim is to increase the participation in training of the young people addressed."

Further information on the "KAUSA regional office Rhineland-Palatinate" and its contact details can be found here: <https://www.kausa-rlp.de/>

Exceptions for securing a livelihood in order to obtain a long-term right of residence/für ein langfristiges Bleiberecht

Here is the simplified version of the text:

If someone is going to school, training or studying, he or she does not have to provide for his or her own living expenses (see Section 25a (1) sentence 2 of the Residence Act).

(Becoming) a skilled worker/Fachkraft

Would you like to become a skilled worker or are you already a skilled worker?

A so-called skilled worker is a person who has completed training or studies in a specific field. They have special knowledge and skills that are important for practising a profession.

If you would like to become a skilled worker, the **WelcomeCenter** Reinland-Pfalz can help you.

You can find more information about the WelcomeCentre and the relevant contact details here: <https://www.ihk.de/pfalz/produktmarken/fachkraeftesicherung/welcome-center-rheinland-pfalz>

You can find more information about **skilled workers** and the relevant contact details here: <https://www.ihk-rlp.de/produktmarken/fachkraeftesicherung>

Job centre

Holders of a right of residence with an opportunity are entitled to benefits under SGB II (citizen's allowance/Bürgergeld) and receive an employment permit.

Saxony-Anhalt's Ministry of Labour, Social Affairs, Health and Equality has provided a checklist for the transition to SGB II/benefits from the job centre in German, English, French, Russian, Arabic, Hindi, Persian, Urdu and Hindi (PDF files, as of 8 March 2023):

- [Deutsch](#)
- [Englisch](#)
- [Französisch](#)
- [Russisch](#)
- [Arabisch](#)
- [Persisch](#)
- [Urdu](#)
- [Hindi](#)

Securing your livelihood

"In the context of Section 25b AufenthG, it is not necessary to secure the means of subsistence completely, but only predominantly. This means that more than 50 per cent of the needs of the applicant and the community of need must be covered by gainful employment. This is not even relevant if it can be expected that the applicant will be able to support themselves in the future when considering their schooling, training, income and family

situation (see Section 25b (1) sentence 2 no. 3 AufenthG)." (Proasyl) Further information at proasyl.de

Here is the paragraph in simplified language:

If you do not live alone, the so-called 'community of need' counts for the assessment of your livelihood. This means that they will look at who you live with and whether you earn and spend money together - for example, whether you pay rent or go shopping together.

Your livelihood is considered to be predominantly secured if more than half of the money in your benefit community is earned through work. You or your benefit community must also be able to pay the rent yourself - without support from the state.

However, some state assistance is not considered negative ('harmless'). These include

- **Housing benefit/Wohngeld,**
- **Pensions or unemployment benefit I/Renten oder Arbeitslosengeld 1**, if you or your family have paid contributions for these,
- **Child benefit/Kindergeld,**
- **scholarships for training or studies.**

These benefits are assessed as own income.

However, assistance such as the **citizen's allowance (formerly Hartz IV)**, which is not based on your own contributions, **is not regarded** as earned income.

The authorities must be able to assume that you or your family will be able to support yourselves in the future - for example, because you are already working, have a concrete job offer or have good chances on the labour market (e.g. through training and language skills).

Caution: Do not make false job offers. This can have serious consequences for you and the other person.

However, there are also **exceptions**. You do not have to support yourself completely if, for example, you are

- **are studying or doing a recognised apprenticeship,**
- **have children and need temporary support,**
- **are a single parent with young children and are unable to work,**
- **are caring for close relatives,**
- **are unable to work due to illness or disability (a medical certificate or pension certificate is required),**
- **or have reached retirement age.**

If you have any questions, your immigration office will be happy to help you.

„Chancenaufenthalt“/Opportunity-Residence-Act: Identity/Obtaining a passport

If you wish to obtain or renew a national passport, you must go to the embassy of your home country.

If you have applied for asylum, you usually have to hand in your passport at the immigration office - if you have one. If you do not have a passport, you are obliged to help obtain an identity document (§ 15 Asylum Act). **However, you do not have to go to the embassy of your home country while your asylum procedure is ongoing, especially if you have been persecuted there.**

If you have been recognised as a refugee or have been granted asylum, **you do not have to apply for a passport at the embassy at a later date**. You will receive your own travel document from Germany. If you nevertheless apply for a passport from your country of origin, this can be a problem: The authorities may then think that you are accepting protection from that state again. In such a case, your protection status/Schutzstatus in Germany can be reviewed and possibly revoked (§ 73 Asylum Act).

If you have **subsidiary protection/subsidiärer Schutz or a ban on deportation/Abschiebungsverbot applies, you must always help to obtain a passport.**

However, you will also receive a residence permit without a passport. If you cannot reasonably be expected to obtain a passport, you will receive a replacement document (Section 48 Residence Act).

If you have a **tolerated stay permit/Duldung, you must co-operate in obtaining a passport or replacement documents**. If you do not do this and therefore cannot be deported, you will receive a special tolerated stay for persons with an unclear identity (§ 60b Residence Act). ♦ You can find further information here: : [Informationsverbund Asyl & Migration - Passbeschaffung und Ersatzpapiere](#)

Mitwirkung/cooperation

It is difficult or even impossible for many people to obtain a passport. That is why it is important that each individual concerned seeks advice on their own case. A counselling centre or a law firm can help you. Please note that counselling at a law firm can be very expensive. **You can find counselling centres near you here: <https://handbookgermany.de/de/local-search>** . Enter the city in which you live and search for ‘asylum, right of residence or legal advice’.

If all steps have been taken to clarify your identity but have been unsuccessful, the immigration authority may, at its discretion, **refrain from clarifying your identity** (see § 25a Para. 6 AufenthG, § 25b Para. 8 AufenthG). Further information: [hier](#)

An exception has been made for the clarification of identity that is actually required for persons who wish to switch from the right of residence based on opportunity to a residence permit in accordance with Section 25a AufenthG. This applies if they have previously completed all necessary and have taken reasonable measures to clarify their identity but have

nevertheless failed to do so (Section 25a (6) AufenthG). Further information:
<https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-zum-chancen-aufenthaltsrecht/>

If cooperation in clarifying your identity has been proven, the residence permit can be granted, i.e. approved, at the discretion of the immigration authority in accordance with Sections 25a or 25b AufenthG even without the presentation of a passport.

Misrepresentation of identity

Reasons for refusal: The foreigner must not have repeatedly and wilfully misrepresented his or her identity or made false statements:

"The residence permit pursuant to sentence 1 shall be refused if the foreigner has repeatedly and wilfully made false statements or misrepresented his or her identity or nationality, thereby preventing his or her deportation. For the application of sentence 1, the periods specified in Section 60b (5) sentence 1 shall also be taken into account." (Section 104c (1) sentence 2)

This is a so-called 'bound discretion' ('shall be denied')/”gebundenes Ermessen”, i.e. an exercise of discretion that is regularly interpreted to the detriment of the person concerned in such cases.

The BMI states:

'A deception about nationality occurs if the foreigner himself and deliberately
- states a different nationality than he actually possesses,
- conceals a nationality despite being asked about all nationalities or
- incorrectly states that he does not possess any nationality.' (Application instructions BMI 23.12.2022)

A distinction must be made between different cases:

- **False declaration of nationality:** This is always a deliberate deception.
- **Other nationality concealed:** Here it depends on whether the person knew,
 1. that they have several nationalities, and
 2. that they must declare all of them.
- **Statelessness declared:** It depends on the individual case - especially whether the person knew that they had a nationality after all and whether they used it.

Important:

In order for the opportunity to stay to be excluded, the deception or concealment must be the main reason why deportation was not possible.

If there are other reasons - for example illness or lack of flight connections - then the opportunity stay is still possible. In such cases, false information no longer plays a role.

Principle:

Only your own active actions count.

Minors or persons whose information was provided by parents or carers are generally not affected.

Furthermore:

These grounds for exclusion are not intended to undermine the purpose of the law. The point is precisely to clarify identity during the 18 months of the residence permit.

The BMI reiterates this:

"If the identity is clarified during this period of validity and it emerges that the foreigner was previously deceptive, this realisation does not lead to the expiry of the residence permit. It is the intention of the law that 'honesty' should not have a detrimental effect on the foreigner. With the identity now clarified, the requirement of Section 5 (1) sentence 1 no. 1a AufenthG for the subsequent title is also fulfilled." (Application notes BMI 23.12.2022)

Further information at: berlin-hilft.com

„Chancenaufenthalt“/Opportunity-Residence-Act: Language and Integration

Placement test/Einstufungstest (language level)

There are free placement tests for your language level on the Internet:

[Telc.net](http://telc.net)

Goethe.de

Learninggerman.com

Language level assessment

The regional association of adult education centres offers free language level assessments. This means that you can test how well you speak German at the adult education centres. If you speak German at an A2 level, you will receive a certificate from the adult education centres. This certificate must be recognised by the immigration authority.

You can find more information on language proficiency tests [hier](#).

Integration and language courses

Where can I find integration and language courses in my area?

As a person who has been granted the right of residence (Chancen-Aufenthaltsrecht), you have access to both integration courses and vocational language courses, subject to availability.

You can find courses in your area via the following link:

<https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Kursorte/>

Can't get into a language course?

Unfortunately, not all immigrants in Germany have the same rights and access to German courses. We try to counteract this disadvantage and would like to show you ways and alternative possibilities to learn German. You can obtain information on free language courses from your migration and integration coordinator in your city or district:

<https://mffki.rlp.de/themen/standard-titel-3>

Further information about the exam

Exams for the language certificate A2 and the ‘Living in Germany’ exam can be taken at local examination centres. You can find the examination centres in your area under the following link: [hier](#)

You can take the exams without attending the official integration and German courses. This means that you can attend free and online German courses and then take the respective exam, which is not free of charge.

How much is the exam fee?

For the language certificate A2 it is between 100 - 200€ per exam.

Current information from the BAMF on integration courses

Further information on integration courses from the BAMF can be found here:

<https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/241223-bundeshaushalt-integrationskurse.html?nn=282772>

Living in Germany

As a person who has been granted the right of residence, you have access to both integration courses and vocational language courses, subject to availability.

You can find courses in your area under the following link: [hier](#)

Free online questionnaire for practising

To prepare for this "Living in Germany" test, there is a free online questionnaire that you can use to prepare for the "Living in Germany" test. You can practise with a total of 310 questions on the Internet under the following link: [hier](#)

Further information about the test

You can register for the test at the test centres of the Federal Office for Migration/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge and Refugees (BAMF). Places near you where you can take the test can be found under the last link from above.

How much is the examination fee?

The exam for the orientation course/Orientierungskurs ('Living in Germany') costs €25.